

Information

über die Unterbringung von Flüchtlingen im Schwalm-Eder-Kreis

I. Gesetzliche Grundlagen

Das Asylrecht für politisch Verfolgte ist in Deutschland ein in Art. 16 a GG verankertes Grundrecht.

Das Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) bestimmt das behördliche Verwaltungsverfahren, das dem Asylbewerber den Status als Asylbewerber zuerkennt.

Die Anerkennungsquote nach Art. 16 a GG ist gering und liegt seit 2002 bei unter 2%.

Das Aufenthaltsgesetz regelt nur die Flüchtlingseigenschaft.

§ 14 AsylVfG regelt die Antragstellung. Nach Antragstellung erhält der Asylbewerber eine Aufenthaltsgestattung zur Durchführung des Asylverfahrens. Der Asylantrag wird beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) bearbeitet.

Ein Asylsuchender wird einer bestimmten Ersthilfeeinrichtung zugeordnet. Meldet sich ein Ausländer als Asylsuchender, wird er an die nächstgelegene Erstaufnahmeeinrichtung verwiesen. Dort wird die für seine Unterbringung zuständige Aufnahmeeinrichtung ermittelt; bei der Außenstelle des Bundesamtes, die der Erstaufnahmeeinrichtung zugeordnet ist, stellt er seinen Asylantrag; das Bundesamt erhält die persönlichen Daten und führt die erkennungsdienstliche Behandlung durch.

Diese Verteilung stützt sich auf mehrere Kriterien und wird mit Hilfe des Systems „EASY“ (Erstverteilung von Asylbegehrenden) ermittelt. Verteilung bedeutet, dass Asylsuchende einer Erstaufnahmeeinrichtung zugeordnet werden, die für die Asylsuchenden zuständig ist. In Hessen befindet sich die Erstaufnahmeeinrichtung in Gießen.

Nach dem Landesaufnahmegesetz (LAG) sind die Landkreise und Gemeinden verpflichtet, die Asylbewerber und Flüchtlinge aufzunehmen. Es besteht eine gesetzliche Verpflichtung die Asylbewerber und Flüchtlinge in Unterkünften, die einen menschenwürdigen Aufenthalt ohne gesundheitliche Beeinträchtigungen gewährleisten, unterzubringen. Das Kriterium der menschenwürdigen Unterbringung wird vom Land Hessen nicht näher konkretisiert. Es bestehen keine weiteren Vorgaben oder Richtlinien hinsichtlich der Unterbringung; sog. Mindeststandards sind nicht festgelegt.

Die Unterbringung kann in Gemeinschaftsunterkünften oder in anderen Unterkünften erfolgen. Die Landkreise und Gemeinden können sich als Betreiber der Gemeinschaftsunterkünfte Dritter bedienen.

Im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sind Form und Höhe von Leistungen geregelt, die materiell hilfebedürftige Asylbewerber, Geduldete sowie Ausländer, die vollziehbar zur Ausreise verpflichtet sind, in Deutschland beanspruchen können. Der genannte Personenkreis hat Anspruch auf Grundleistungen nach § 3 AsylbLG, wie beispielsweise Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege, Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts sowie auf Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt gemäß § 4 AsylbLG. Nach § 4 AsylbLG sind den genannten Personen zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzu-

stände die erforderlichen ärztlichen und zahnärztlichen Behandlungen, einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen zu gewähren, sog. Schmerz- und Akutbehandlung.

Die Höhe der Leistungen nach dem AsylbLG waren Gegenstand einer Entscheidung des BVerfG vom 18. Juli 2012. Das BVerfG entschied, dass sowohl die Barbeträge als auch Grundleistungsbeträge evident zu niedrig sind und gegen das menschenwürdige Existenzminimum verstoßen. Das Gericht ordnete an, dass bis zum Inkrafttreten einer verfassungskonformen Neuregelung Leistungen im Rahmen des SGB XII zu erbringen sind.

II. Verteilung der Flüchtlinge und Verfahrensablauf

Für die einzelnen Bundesländer bestehen Aufnahmequoten. Die Quoten bestimmen sich nach dem Königsteiner Schlüssel, der die Quote für jedes Jahr entsprechend Steuereinnahmen und Bevölkerungszahl der Länder bestimmt.

Die Verteilungsquote für das Land Hessen für das Jahr 2014 beträgt rund 7,3 %.

Nach dem Landesaufnahmegesetz (LAG) sind die Landkreise und kreisfreien Städte verpflichtet, die in § 1 LAG genannten Ausländer aufzunehmen und unterzubringen. Die Aufnahmequote der Landkreise und kreisfreien Städte wird durch Rechtsverordnung der Landesregierung bestimmt, dabei soll insbesondere die Einwohnerzahl berücksichtigt werden, vgl. § 2 Abs. 1 LAG.

Dem Schwalm-Eder-Kreis obliegt eine Aufnahmequote von 4 %.

Das Regierungspräsidium Darmstadt weist die in § 1 genannten Personen den Landkreisen und kreisfreien Städten gemäß § 2 LAG zu.

Der Schwalm-Eder-Kreis erhält wöchentlich Bindungslisten vom Regierungspräsidium Darmstadt, auf denen die Anzahl der zugewiesenen Personen mit Informationen über Geschlecht, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und möglicher familiärer Bindungen im Bundesgebiet aufgeführt werden.

Die Mitteilung erhält der Kreis in der Regel im Vorlauf von einer Woche, mindestens jedoch 2 Tage vor der Zuweisung. Jede Woche donnerstags werden die Flüchtlinge zur Betreuungsstelle für Flüchtlinge und Zuwanderer in Homberg gebracht, die sodann vom Kreis unterzubringen und zu versorgen sind. Folgeantragsteller werden dagegen nicht auf den sogenannten Bindungslisten aufgeführt, sondern werden direkt zugewiesen. Es kommt nicht selten vor, dass die Betreuungsstelle lediglich wenige Stunden vor dem Ankommen des Folgeantragstellers vom Regierungspräsidium über die Zuweisung des Flüchtlings in den Schwalm-Eder-Kreis benachrichtigt wird.

Die Zuweisung an die kreisangehörigen Gemeinden obliegt dem Kreisausschuss. Der Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises hat sich bislang nicht einer solchen Möglichkeit der Zuweisung bedient, d. h. der Schwalm-Eder-Kreis bringt alle Flüchtlinge selbst unter.

Hinsichtlich der Zuweisungszahlen wird mitgeteilt, dass im 1. Halbjahr 2014 ein Aufnahmesoll von 198 Personen bestand. Die Anzahl der aufzunehmenden Personen im 2. Halbjahr 2014 beträgt 387 Personen.

Der Schwalm-Eder-Kreis hat seit Mitte Juli 2014 durchschnittlich 15 Personen wöchentlich aufzunehmen und unterzubringen.

III. Unterbringungssituation, Konzept des Schwalm-Eder-Kreises

Derzeit (Stand: 21.10.2014) leben 889 Personen im Schwalm-Eder-Kreis. Der Schwalm-Eder-Kreis hat momentan 7 Gemeinschaftsunterkünfte in Homberg, Schwalmstadt, Schwarzenborn und Neukirchen. Dort sind (Stand: 21.10.2014) 527 Personen untergebracht. Die Wohnungen, in denen momentan 362 Personen untergebracht sind, verteilen sich im gesamten Kreisgebiet.

Bei der Unterbringung des Personenkreises wird auf Herkunftsländer, Ethnien sowie auf Familienverbände der Flüchtlinge geachtet und Rücksicht genommen. Der Schwalm-Eder-Kreis ist bemüht, Familien vorwiegend in Wohnungen unterzubringen. Nach dem Konzept des Schwalm-Eder-Kreises soll eine Unterbringung der Flüchtlinge in Gemeinschaftsunterkünften nicht zur Dauerlösung werden. Personen, die eine gewisse Zeit in einer Gemeinschaftsunterkunft gelebt haben und sich bereits orientiert haben (Erlernen der Sprache, Kennenlernen der Kultur etc.), werden in Wohnungen untergebracht.

Die Erfahrungen der Vergangenheit haben gezeigt, dass Flüchtlinge in kleineren Einheiten in den einzelnen Gemeinden deutlich besser aufgenommen werden, dies ist sozial verträglicher und eine Integration des Personenkreises wird besser ermöglicht.

Flüchtlinge, die im Kreis neu ankommen, sollen zunächst in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht werden. Hier kann eine erste Orientierung erfolgen und die Flüchtlinge können einen Deutschkurs absolvieren und den Schwalm-Eder-Kreis kennenlernen, bevor über eine andere Unterbringung nachgedacht werden kann. Der Deutschkurs mit 50 Stunden wird allen Asylsuchenden angeboten. Der Kurs wird von der Volkshochschule durchgeführt.

IV. Kriterien für eine Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft

Bei der Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften müssen insbesondere baurechtliche und brandschutzrechtliche Bestimmungen beachtet werden. Es sind zwingend 2 Rettungswege erforderlich sowie eine Ausstattung mit Brandschutztüren, Feuerlöschern und Rauchmeldern. Eine Überprüfung erfolgt durch die Bauaufsicht und den Brandschutz des Schwalm-Eder-Kreises. Gegebenenfalls ist eine Nutzungsänderungsgenehmigung erforderlich, da es sich bei einer Gemeinschaftsunterkunft um einen Sonderbau handelt. Es sollen ausreichend Sanitärbereiche und Küchen vorhanden sein. Eine Gemeinschaftsunterkunft soll mindestens 30 bis 50 Belegungsplätze bieten. Eine Gemeinschaftsunterkunft kann durch Dritte betrieben werden. Der Schwalm-Eder-Kreis zahlt für die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft 7,45 EUR pro Person und Tag. Der Kreis schließt mit den Eigentümern einen Mietvertrag und mit dem Betreiber einen Betreibervertrag ab.

V. Kriterien für eine Unterbringung in Wohnungen

Bei den Wohnungen ist wichtig, dass sie funktional zur Unterbringung geeignet sind. Die Wohnungen sollten möglichst in einer Stadt bzw. Gemeinde liegen, wo eine ausreichende Infrastruktur mit Einkaufsmöglichkeiten, Ärzten, Schulen, Kindergärten, öffentliche Verkehrsmitteln usw., vorhanden ist.

Bei der Anmietung von Wohnungen ist darauf zu achten, dass die Mietkosten denen entsprechen, die als angemessene Unterkunftskosten für Empfänger von Leistungen nach SGB II und SGB XII gelten. Hierzu wird auf die Richtlinie zur Angemessenheit der Unterkunftskosten hingewiesen. Diese ist auf der Homepage des Schwalm-Eder-Kreises unter [www.schwalm-eder-kreis.de/ Bürgerservice/Infomaterial/Fachbereich 50](http://www.schwalm-eder-kreis.de/Buergerservice/Infomaterial/Fachbereich50) zu finden.

Die Wohnungen müssen durch den Kreis ausgestattet werden. Der Aufwand ist hierbei sehr hoch.

Die Anmietung der Wohnungen kann durch den Kreis als auch durch die Flüchtlinge selbst erfolgen.

VI. Betreuung der Flüchtlinge/Integration

Die Betreuung der Flüchtlinge erfolgt durch die Orientierungshelfer des Kreises, welche ausgebildete pädagogische Fachkräfte sind und weitere Mitarbeiter des Kreises gewährleistet. Ihre Aufgaben umfassen insbesondere die Themenbereiche Wohnen, Auszahlung von Leistungen nach dem AsylbLG, Erteilung der Krankenscheine, Unterstützung bei Behördengängen, Antragstellungen, Arztbesuche usw.

Die Betreiber einer Unterkunft übernehmen ebenfalls eine Form der Betreuung, in dem sie beispielsweise Hausmeistertätigkeiten und die Beförderung der Flüchtlinge zum Einkauf oder zu Arztbesuchen übernehmen.

Der Kreis bietet über die Volkshochschule den Flüchtlingen Sprachkurse zum Erlernen der deutschen Sprache an. Die ersten 50 Std. sind kostenfrei, danach gibt es Ermäßigungen entsprechend SGB II und SGB XII.

Weitere Stellen, die sich neben den Orientierungshelfern der Sozialverwaltung des Kreises um die Flüchtlinge kümmern, sind:

- Der Integrationsbeauftragte des Schwalm-Eder-Kreises.
- Das Netzwerk Integration unter der Federführung des Diakonischen Werkes und unter kommunaler Beteiligung (VHS, Ausländeramt, Betreuungsstelle)
- Die Kirchen.
- Ehrenamtliche Arbeits- und Unterstützernetze sowie Vereine:
Cafe 44 (Homberg), Cafe Schwarzenborn, Arbeitskreis für Toleranz und Menschenwürde (Schwalmstadt), Katharinenverein Spangenberg, AG Spangenberg

Des Weiteren beabsichtigt der Kreis einen Förderantrag an das Regierungspräsidium Darmstadt hinsichtlich einer WIR-Koordinationskraft noch in diesem Jahr zu stellen. Das Landesprogramm WIR -Wegweisende Integrationsansätze Realisieren - hat zum Ziel die Umsetzung einer zukunftsorientierten Integrationspolitik für Menschen mit Migrationshintergrund als gesamtgesellschaftliche Querschnittsaufgabe unter Einbeziehung von Menschen mit und ohne Migrationshintergrund.

In diesem Bereich ist die Unterstützung durch ehrenamtliches Engagement der Bürgerinnen und Bürger besonders wichtig. Die Integration der Flüchtlinge stellt eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe dar.

VII. Finanzierung

Die Landkreise und kreisfreien Städte erfüllen die Aufgabe der Aufnahme und Unterbringung der Flüchtlinge nach Weisung gemäß § 6 Abs. 1 LAG. Dies bedeutet, dass die Finanzverantwortung in diesem Bereich beim Land liegt.

Unter den momentan gegebenen Umständen ist es dem Schwalm-Eder-Kreis, wie den anderen hessischen Landkreisen im Übrigen auch, nicht möglich kostendeckend zu arbeiten.

Das Landesaufnahmegesetz wurde im Jahr 2008 novelliert. Seit dem 01.01.2008 wurden dem Schwalm-Eder-Kreis je Flüchtling und Monat 407,00 EUR als Pauschale erstattet.

Ende Dezember 2013 ist die Anpassungsverordnung zum Landesaufnahmegesetz in Kraft getreten. Sie sieht eine Anhebung der Erstattungsbeträge von 92,00 bis 114,00 EUR pro Flüchtling und Monat vor.

Daher erhält der Schwalm-Eder-Kreis derzeit eine pauschale Kostenerstattung in Höhe von rund 520,97 EUR pro Flüchtling und Monat.

Die Anpassungsverordnung hat jedoch lediglich die Mehrkosten ausgeglichen, die durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom Juli 2012 entstanden sind.

Die Pauschalen sind für den Schwalm-Eder-Kreis, wie für die weiteren hessischen Kommunen, nicht auskömmlich.

Für das Jahr 2012 ist dem Schwalm-Eder-Kreis eine Deckungslücke von rund 140.000 EUR und für das Jahr 2013 eine Deckungslücke von rund 130.000 EUR entstanden.

Für das laufende Jahr 2014 hat eine erstellte Prognose eine Deckungslücke von rund 500.000 EUR ergeben.

Mit einem zusätzlichen Erstattungsbetrag von ca. 160 EUR (also eine Pauschale i. H. v. ca. 681 EUR) je Flüchtling und Monat wären die Mehrkosten erst gedeckelt.

Bereits seit der Novellierung des Landesaufnahmegesetzes im Jahr 2008 weisen die kommunalen Spitzenverbände auf die Nichtauskömmlichkeit der Finanzausstattung durch das Land in diesen Aufgabenbereich hin.

Zu beachten ist, dass auch auskömmliche Pauschalen nicht alle Aufwendungen in diesem Bereich decken. Ausgenommen von der Erstattung sind nämlich Kosten für Folgeantragsteller, Asylbewerber, die länger als 2 Jahre aufgrund der Dauer der Asylverfahren untergebracht werden müssen sowie Krankheitskosten. In diesem Bereich liegt es an dem Gesetzgeber eine Abhilfe zu schaffen.

Insbesondere die zu niedrigen Pauschalen bei nur zweijährigem Erstattungszeitraum, nicht gedeckte Krankheitskosten sowie die ausbleibende Finanzierung für Folgean-

tragsteller hat seit dem Jahr 2008 bei den hessischen Kommunen zu stetig zunehmenden Defiziten geführt.

Der Hessische Landkreistag hat zusammen mit dem Hessischen Städtetag in Abstimmung mit dem Hessischen Sozialministerium die Unterdeckung bei den Landkreisen und kreisfreien Städten ermittelt. Es stellt sich seit dem Jahr 2009 wie folgt dar:

2009	-	40 Millionen EUR Unterdeckung
2010	-	36 Millionen EUR Unterdeckung
2011	-	33 Millionen EUR Unterdeckung
2012	-	39 Millionen EUR Unterdeckung
2013	-	47 Millionen EUR Unterdeckung

Dies bedeutet, dass die Kommunen in den vergangenen 5 Jahren knapp 200 Millionen EUR in diesem Aufgabenbereich aufbringen mussten, obwohl dies eine Landeaufgabe ist.

Für das Jahr 2014 wird eine Unterdeckung von bis zu 60 Millionen EUR prognostiziert.

Da die im Entwurf des Nachtragshaushaltes des Landes eingestellten 60 Millionen EUR ausschließlich für die Erstaufnahmeeinrichtung in Gießen und zur Finanzierung der üblichen Pauschalen für die erhöhten Fallzahlen dienen, wäre – um die Unterdeckung bei den Kommunen zu beseitigen – der Ansatz im Nachtragshaushalt des Landes von 60 Millionen EUR auf insgesamt 120 Millionen EUR anzuheben. Dies hat der Präsident des Hessischen Landkreistages, Landrat Erich Pipa, in einer Pressemitteilung vom 05.06.2014 gefordert.

Auf der Pressekonferenz am 18.09.2014 hat der Sozial- und Integrationsminister Grüttner das hessische Maßnahmenpaket Asyl verkündet. Der Hessische Landkreistag hat lediglich im Wege der Presseinformation des Ministeriums Kenntnis vom Maßnahmenpaket erlangt.

Soweit dem Maßnahmenpaket Asyl entnommen werden kann, beabsichtigt das Land eine 15 %-ige Erhöhung der an die Landkreise und kreisfreien Städte zu zahlenden Pauschalen für die Aufnahme und Unterbringung ausländischer Flüchtlinge.

Die Pauschale für den Schwalm-Eder-Kreis würde demnach ab dem 01.01.2015 von 520,97 EUR auf 599,12 EUR ansteigen.

Der Betrag, den das Land mit 30 Millionen EUR in 2015 beziffert, reicht bei weitem nicht, um die auf kommunaler Ebene auflaufenden Mehrkosten aufzufangen. Diese belaufen sich bereits in 2014 auf 60 Millionen EUR und werden in 2015 auf voraussichtlich 90 Millionen EUR ansteigen.

Ein rückwirkender Ausgleich, der in den vergangenen Jahren aufgelaufenen Fehlbeiträge, soll nach dem Maßnahmenpaket nicht stattfinden.

Das Land Hessen trägt damit weder den Vorgaben des Staatsgerichtshofes noch der Landesverfassung Rechnung.

Die jetzigen Finanzierungsengpässe schränken die Handlungsspielräume merklich ein und erschweren nachhaltig die Aufnahme und Unterbringung der stetig steigenden Zahlen von Asylbewerbern.